itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

# BGB – Allgemeiner Teil

## Arbeitspapier 2: Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

Bearbeitungsstand 21. November 2026

### I. Literaturhinweise:

*Bayer/Ritter/Weiß*, Anfängerklausur – Zivilrecht: BGB AT – Flugreise für Erstsemester, JuS 2013, 996 ff.; *Binder/Ehlgen,* Anfängerklausur – Zivilrecht: Vertretung, Auslegung und Anfechtung – Genug von der Statistenrolle, JuS 2012, 426 ff.; *Brox/Walker,* Allgemeiner Teil des BGB, 45. Aufl. 2021, § 4 Rn. 82 ff.; *Daßbach,* Gefälligkeitsverhältnisse in der Fallbearbeitung, JA 2018, 575 ff.; *Deckenbrock/Meyer*, Der umtriebige Geschäftsmann, Jura 2010, 768 ff.; *Fezer,* Klausurenkurs zum BGB AT, 10. Aufl. 2018; *Fritzsche,* Fälle zum BGB AT, 7. Aufl. 2019; *Hoeren/Seiler*, Abofalle Routenplaner, AL 2013, 27 ff.; *Petersen,* Der Tatbestand der Willenserklärung, Jura 2006, 178 ff.; *Petersen*, Die Wirksamkeit einer Willenserklärung, Jura 2006, 426 ff.; *Rühl/Schmidt*, Die günstige Playstation, Jura 2012, 463 ff.; *Rüthers/Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, § 17; *Schüttners*, Gefährliche Küsse, AL 2009, 258 ff.; *Seifert/Leipold*, Anfängerklausur – Zivilrecht: BGB AT – Vertretergeschäfte unter Minderjährigen JuS 2021, 43 ff.; *Weiler/Wingerter*, Kleine Geschäftsleute, AL 2011, 382 ff.; *Wolf/Neuner/Larenz*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts , 12. Aufl. 2020, §§ 28-35.

### II. Theoretische Grundlagen:

#### 1. Willenserklärung

Eine **Willenserklärung** ist eine Äußerung einer Person, die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolge gerichtet ist. Sie ist Ausspruch eines auf einen Rechtserfolg gerichteten Willens, d. h. sie besteht aus einem subjektiven oder inneren Element (das Gewollte) und einem objektiven oder äußeren Element (das Erklärte).

#### 2. Geschäftsähnliche Handlungen und Realakte

Die Willenserklärung ist **abzugrenzen** von geschäftsähnlichen Handlungen und von Realakten.
Im Unterschied zur Willenserklärung ist der **Realakt** eine Willensbetätigung, die auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs gerichtet ist, an welchen sich jedoch (unabhängig vom Willen des Betreffenden) kraft Gesetzes Rechtsfolgen knüpfen können. Beispiel ist der Erwerb des Besitzes an einer Sache, § 854 Abs. 1 BGB.
Die **geschäftsähnliche Handlung** ist eine Erklärung. Sie bewirkt zwar wie die Willenserklärung einen rechtlichen Erfolg. Doch ergibt sich die Rechtsfolge nicht aus dem auf ihre Herbeiführung gerichteten Willen des Erklärenden, sondern

unabhängig von seinem Willen aus dem Gesetz. Beispiel ist die Mahnung (vgl. § 286 Abs. 1 BGB) oder die Aufforderung zur Genehmigungserklärung gem. §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2 BGB.

### 3. Objektiver Erklärungstatbestand

Notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist zunächst ein **objektiver** („äußerer“) **Erklärungstatbestand. Dies setzt voraus, dass** der Erklärende aus Sicht eines objektiven Dritten in der Person des Erklärungsempfängers (insoweit spricht man auch vom sog. objektiven Empfängerhorizont) seinen (inneren) Willen, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen, in Richtung des Rechtsverkehrs kund („das Erklärte“).
Voraussetzungen des objektiven Erklärungstatbestands sind demnach

- Handlungswille
- Rechtsbindungswille
- Geschäftswille

was stets aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts zu bestimmen ist.

Der sog. Handlungswille setzt voraus, dass es sich bei der Willenskundgabe („Erklärte“) objektiv um willensgesteuertes Verhalten handelt, wobei Verhalten jeglicher Art in Betracht kommt. Möglichkeiten der Kundgabe sind also sowohl mündliche wie schriftliche Erklärungen; ebenso kann der Wille durch schlüssiges („konkludentes“) Handeln ausgedrückt werden, also solche Verhaltensweisen, die objektiv auf einen inneren Willen schließen lassen, z. B. Nicken, Kopfschütteln, Anzeigen des Kaufpreises mit den Fingern etc.. I. d. R. nicht ausreichend ist „Schweigen“ (näher Arbeitspapier 3).
Der erforderliche Rechtsbindungswillen liegt nur dann vor, wenn das Erklärungsverhalten aus Sicht des obj. Erklärungsempfängers irgendeinen rechtlich verbindlichen Erklärungsgehalt ausdrückt (näheres dazu unter 5.).
Zur Bejahung des Geschäftswillens muss der Erklärende die konkret gewollten Rechtsfolgen bzw. den Inhalt des Rechtsgeschäfts (d.h. das "was und wie") aus objektiver Sicht erkennen lassen.

### 4. Subjektiver Erklärungstatbestand

Daneben besteht eine Willenserklärung aus einem **subjektiven** („inneren“) **Erklärungstatbestand** („das Gewollte“). Auch dieser lässt sich wiederum in drei Bestandteile aufgliedern

- **Handlungswillen**
- das **Erklärungsbewusstsein**
- **Geschäftswillen**.

Der innere Erklärungstatbestand stellt somit gewissermaßen das Spiegelbild des objektiven Erklärungstatbestands dar und unterscheidet sich lediglich in der Perspektive, für die hier das tatsächlich Gewollte maßgeblich ist.

Notwendiger Bestandteil ist zunächst auch hier der (innere) **Handlungswille**, d. h. das subjektive Bewusstsein, in irgendeiner Weise zu handeln (bewusster Willensakt). Die Erklärung ist z. B. nicht von einem Willen des Erklärenden gesteuert, wenn der Erklärende im Schlaf oder unter Hypnose handelt. Auch Handlungen, die durch unmittelbaren körperlichen Zwang (vis absoluta) erfolgen und dem Erklärenden dadurch schon rein physisch keine andere Handlungsmöglichkeit erlauben, sind keine Willenserklärungen, z. B. das gewaltsame Führen der fremden Hand zur Unterschrift. Jemand, der durch Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung gebracht wird (vis compulsiva), also zwar frei von physischem, aber nicht psychischem Zwang bei Abgabe der Willenserklärung war, handelt hingegen mit Handlungswillen, auch wenn seine Beweggründe nicht freiwillig sind. Hier ist jedoch eine spätere Anfechtung der Willenserklärung gem. § 123 BGB möglich.

Weiterer Bestandteil einer Willenserklärung ist das **Erklärungsbewusstsein**, d. h. das Bewusstsein des Handelnden, dass sein Handeln irgendeine rechtserhebliche Erklärung darstellt. Es ist allerdings umstritten, ob das Erklärungsbewusstsein notwendige Voraussetzung einer wirksamen Willenserklärung ist.

Nach der **Willenstheorie** bedarf die Willenserklärung zu ihrer Wirksamkeit des Erklärungsbewusstseins. Dies ergebe sich aus einem Gegenschluss aus § 118 BGB: Wenn schon eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung nichtig sei, die in dem Bewusstsein der Rechtserheblichkeit abgegeben wurde, dann müsse dies zum Schutze der Privatautonomie (siehe Arbeitspapier 1) erst recht für eine ohne dieses Bewusstsein abgegebene Willenserklärung gelten.

Der herrschenden **Erklärungstheorie** zufolge ist das Erklärungsbewusstsein nicht notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Zum Schutz des

Rechtsverkehrs ist die Willenserklärung vielmehr wirksam, sofern der Erklärende zurechenbar einen objektiven Erklärungstatbestand gesetzt hat (s.o.), d.h. wenn er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird. Ausreichend für das Vorliegen des subjektiven Erklärungstatbestandes ist insoweit ein **potentielles Erklärungsbewusstsein**. Dem Erklärenden bleibt dann die Möglichkeit der Anfechtung analog § 119 Abs. 1 BGB.
Denn wenn schon bei Abweichung zwischen Willen und objektiv Erklärtem die Möglichkeit zur Anfechtung besteht, dann muss diese Möglichkeit erst recht bestehen, wenn das Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Erklärung ganz fehlt, aber das Handeln als Willenserklärung aufgefasst wird und gilt. Nach anderer Ansicht besteht die Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB analog bei fehlendem Erklärungsbewusstsein nicht. Für die erstgenannte
h. M. spricht die gerechte Verteilung des Erklärungsrisikos auf die Beteiligten.

Der dritte Bestandteil des subjektiven Erklärungstatbestands ist der **Geschäftswille**, d. h. die Absicht, ein konkretes Geschäft abzuschließen und so eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Der Geschäftswille ist nicht notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung; jedoch kann der Erklärende, wenn kein Geschäftswille vorlag, seine Erklärung gem. § 119 Abs. 1 BGB anfechten.

**5. Rechtsbindungswille**

In bestimmten Fallkonstellationen kann zweifelhaft sein, ob die betreffenden Personen mit **Rechtsbindungswillen** gehandelt haben. Dogmatisch ist der Rechtsbindungswille als Teil des objektiven Erklärungstatbestands parallel zum Erklärungsbewusstsein des subjektiven Tatbestandes einzuordnen. Im Unterschied zu diesem wird das Vorliegen des Rechtsbindungswillens jedoch objektiv aus der Sicht des Erklärungsempfängers bestimmt, §§ 133, 157 BGB analog. Die Anwendung erfolgt hier analog, weil es um das „ob“ des Vorliegens einer verbindlichen Willenserklärung geht. Bei der direkten Anwendung der §§ 133,157 BGB geht es dagegen um den Inhalt einer solchen Willenserklärung.

Problematisch ist der Rechtsbindungswille bei **Gefälligkeitsverhältnissen** (z. B. Aufpassen auf den Hund des Nachbarn, Mitnahme eines Anhalters) oder sonstigem Verhalten im gesellschaftlich-sozialen Bereich (z. B. Einladungen zum Essen), für das regelmäßig keine Gegenleistung verlangt wird.

Haben die Beteiligten mit Rechtsbindungswillen gehandelt, d. h. sich rechtlich verpflichten wollen, so liegt ein **Gefälligkeitsvertrag** vor (z.B. Verwahrungsvertrag, Auftragsvertrag, Schenkungsvertrag, Leihvertrag), aus dem sie zur Erbringung der betreffenden Leistungen verpflichtet sind und bei Leistungsstörungen haftbar gemacht werden können.
Ist der Rechtsbindungswille nicht gegeben, so bestehen keine einklagbaren vertraglichen Verpflichtungen (**reine Gefälligkeit ohne rechtlichen Charakter**). Bei der Bestimmung, ob ein Rechtsbindungswille vorliegt (§§ 133, 157 BGB analog), sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Art der Gefälligkeit, ihr Zweck und Grund, die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für die Parteien sowie ggf. der Wert einer anvertrauten Sache. Als Beurteilungszeitraum ist lediglich der Zeitpunkt der ggf. rechtgeschäftlichen Vereinbarung maßgeblich.
Zwischen Gefälligkeitsvertrag und bloßer Gefälligkeit liegt das **Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter**, bei dem der Erklärende einen eingeschränkten Rechtsbindungswillen hat, der sich auf Sekundäransprüche beschränkt.

Ebenfalls problematisch ist der Rechtsbindungswille bei **Schaufensterauslagen** mit Preisauszeichnung oder Zeitungsannoncen *(dazu Arbeitspapier Nr. 3: invitatio ad offerendum)*.

## 6. Wirksamkeit von Willenserklärungen

Bei der Frage nach der Wirksamkeit einer Willenserklärung ist zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen zu unterscheiden.

**Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen** werden allein durch die Abgabe wirksam, da es hier nicht zwingend auf die Wahrnehmung durch einen Empfänger ankommt; z.B. Testament (§ 2247 BGB), Bestätigung (§ 144 BGB), Eigentumsaufgabe (§ 959 BGB) und Annahme der Erbschaft (§ 1943 BGB).

Eine gegenüber einem Abwesenden abzugebende Willenserklärung wird grundsätzlich mit Zugang wirksam (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Stirbt der Erklärende nach der Abgabe oder wird er geschäftsunfähig, lässt dies die Wirksamkeit unberührt (§ 130 Abs. 3 BGB). Für den Zugang öffentlich beglaubigter Abschriften

notariell beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Erklärungen enthält Absatz 2 eine besondere Regelung.

**7. Abgabe**

Die **Abgabe** einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung liegt vor, wenn der Wille erkennbar so geäußert wird, dass an der Endgültigkeit kein Zweifel besteht.

Voraussetzung für die Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist zusätzlich, dass der Erklärende die Willenserklärung willentlich bzw. mindestens fahrlässig (str.) in Richtung des Empfängers in Verkehr bringt, sodass unter gewöhnlichen Umständen mit dem Zugang beim Empfänger zu rechnen ist.

Bei einer **mündlichen** Erklärung gegenüber einem **Anwesenden** gilt die Willenserklärung als abgegeben, wenn sie so geäußert wird, dass ein objektiver Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers in der Lage ist, sie **akustisch** zu verstehen.
Eine **schriftliche** Willenserklärung ist gegenüber einem **Anwesenden** abgegeben, wenn sie diesem zur Entgegennahme überreicht wird.

Bei Abgabe einer **mündlichen** Willenserklärung gegenüber einem **Abwesenden** kann ein **Erklärungsbote** eingeschaltet werden. Dieser ist eine Hilfsperson, die **seitens des Erklärenden** eingesetzt wird, um eine Willenserklärung zu überbringen. Da sie zum Herrschaftsbereich des Erklärenden gehört, trägt dieser auch das Risiko dafür, dass gar nicht oder falsch übermittelt wird. Die Willenserklärung gilt dann als abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung gegenüber dem Boten vollendet und diesem die Weisung gegeben hat, diese Erklärung dem Erklärungsempfänger zu übermitteln.

Gelangt eine Erklärung (was insbesondere bei der Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Abwesenden von Relevanz ist) nicht willentlich in den Verkehr, ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden: Ist das Inverkehrbringen dem Erklärenden **zurechenbar** (sog. abhandengekommene Willenserklärung), so ist diese auf Grund des entsprechenden Rechtscheins nach herrschender Meinung als abgegeben anzusehen. Das bedeutet, dass ein fahrlässiges Inverkehrbringen zum Schutze des Rechtsverkehrs für die Abgabe der Willenserklärung ausreicht. Allerdings kann eine solche Erklärung unter Inkaufnahme der Folgen des

§ 122 BGB angefochten werden. Kann das Inverkehrbringen hingegen **nicht zugerechnet** werden, so ist die Willenserklärung unwirksam.

### 8. Zugang

**Zugang** gegenüber Abwesenden liegt nach h. M. gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB vor, wenn die Erklärung so in den **Herrschaftsbereich** des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen von ihr **Kenntnis erlangen kann** und dies nach den Verkehrsansichten von ihm erwartet werden kann.

Zum Machtbereich des Empfängers zählen etwa sein Briefkasten und das für geschäftliche Erklärungen eröffnete E-Mail-Postfach. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr geht eine E-Mail grundsätzlich zu, sobald sie während der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit ist. Der tatsächliche Abruf ist entbehrlich (BGH, 6.10.2022 – VII ZR 895/21).

Ebenso kann die Willenserklärung in den **persönlichen Herrschaftsbereich** des Adressaten gelangen. So genügt die Aushändigung der verkörperten Erklärung oder ihre mündliche Überbringung an einen sog. **Empfangsboten** des Empfängers als Zugangsvoraussetzung. Ein Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Annahme von Erklärungen ausdrücklich oder konkludent ermächtigt wurde oder wer nach der Verkehrsanschauung als ermächtigt gilt und hierzu bereit und geeignet ist. Hierzu können z.B. Mitglieder der Familien- und Hausgemeinschaft gehören, so die Ehefrau, die Eltern oder die Mitbewohner. Zu Lasten des Empfängers geht es, wenn der Empfangsbote versehentlich gar nicht, inhaltlich falsch oder verspätet übermittelt. Ist der Bote hingegen ungeeignet, z.B. bei Kleinkindern, oder mangels Empfangsermächtigung kein Empfangsbote, kann er als vom Erklärenden eingesetzter Erklärungsbote behandelt werden. Das Risiko einer Falschübermittlung trägt in diesem Falle der Erklärende. Bei einer mündlichen Erklärung sind an die Eignung des Empfangsboten ggf. höhere Anforderungen zu stellen. Zu unterscheiden ist hinsichtlich des Zugangszeitpunkts zudem zwischen einem **Empfangsvertreter** und einem Empfangsboten. Während die Erklärung dem Empfänger beim Empfangsvertreter schon mit **Zugang beim Vertreter** zugeht, weil dieser den Adressaten repräsentiert, kommt es beim Empfangsboten für den Zugang darauf an, ob und wann der Bote die Erklärung an den Empfänger übermittelt.

Weitere Voraussetzung für den Zugang einer Willenserklärung ist, dass der Empfänger unter **gewöhnlichen Umständen** die Möglichkeit hat, von ihrem

Inhalt **Kenntnis zu nehmen**. So muss im geschäftlichen Verkehr z.B. mit den üblichen Öffnungszeiten gerechnet werden. Von einer Möglichkeit der Kenntnisnahme ist auch auszugehen, wenn sich der Empfänger kurzfristig im Urlaub oder Krankenhaus befindet, da es sich hierbei um einen außergewöhnlichen Umstand handelt, mit dem der Erklärende nicht rechnen muss. Der Empfänger muss für solche Fälle die nötigen Vorkehrungen treffen.

Bei einer **mündlichen** Erklärung gegenüber einem **Anwesenden** gilt die Willenserklärung als zugegangen, wenn der Erklärende nach den für ihn erkennbaren Umständen davon ausgehen durfte, dass der Empfänger die Erklärung vollständig und richtig verstanden hat (sog. **eingeschränkte Vernehmungstheorie**; a.A. strenge Vernehmungstheorie).

Eine **schriftliche** Willenserklärung ist gegenüber einem **Anwesenden** zugegangen, **wenn** sie dem Empfänger übergeben wird.

Als nicht zugegangen gilt die Erklärung bei einer **berechtigten Annahmeverweigerung**, die z.B. vorliegt bei Nichtannahme eines Briefs, weil Strafporto zu zahlen wäre, oder beim Zuhalten der Ohren bei einer mündlichen Erklärung, wenn sie Beleidigungen enthält.

Für den Fall der sog. Zugangsvereitelung durch den Empfänger ist zu differenzieren: Erfolgt diese berechtigt (**sog. berechtigte Annahmeverweigerung**), was z.B. bei Nichtannahme eines Briefs, für den Strafporto zu zahlen wäre, der Fall ist, gilt die Erklärung als nicht zugegangen. Denn das Risiko der Übermittlung trägt grundsätzlich der Erklärende; es besteht keine Obliegenheit des Empfängers am Zugang mitzuwirken. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Empfänger, der mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen rechnet, dazu keine geeigneten Vorrichtungen bereithält. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass alle **Empfangsvorrichtungen** vorhanden sind und funktionieren, die er dem Rechtsverkehr mitteilt.

Im Fall einer solchen **Zugangsvereitelung** (unberechtigte Annahmeverweigerung) erfolgt eine Risikoverlagerung des Zugangs auf den Empfänger, die sich nach dem Verschulden an der Vereitelung richtet: Für den Fall, dass die unberechtigte Annahmeverweigerung vorsätzlich erfolgt, geht die Erklärung in dem Moment zu, in dem der Empfänger die Erklärung hätte entgegennehmen können, ohne dass der Erklärende einen weiteren Zustellversuch unternehmen müsste. Es handelt sich hierbei um eine nach **Treu**

**und Glauben** gebotene **Fiktion des Zugangs**. Soweit es sich nicht um eine vorsätzliche Zugangsvereitelung handelt (Briefkasten abmontieren), gilt ein Zustellungsversuch des Erklärenden hingegen noch nicht als Zugang, sondern erst, wenn er alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erklärung in den Herrschaftsbereich des Empfängers zu bringen. Führen diese Anstrengungen dazu, dass die Erklärung zugeht, so muss der Adressat die Fiktion des rechtzeitigen Zugangs nach dem Gebot von Treu und Glauben gegen sich gelten lassen (str. Palandt/Ellenberger, BGB, § 130 Rd. 18).

Gegenüber Geschäftsunfähigen kommt es auf den Zugang beim gesetzlichen Vertreter an (§ 131 Abs. 1 BGB). Bei beschränkt Geschäftsfähigen genügt der Zugang bei ihnen selbst, wenn die Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter zuvor eingewilligt hat (§ 131 Abs. 2 BGB).

### 9. Widerruf

Der Erklärende kann seine Erklärung bis zum Zugang **widerrufen**. Der Widerruf muss dem Empfänger vorher oder gleichzeitig zugehen (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB). Stirbt der Erklärende, so steht dem Erben das Widerrufsrecht zu.

### 10. Auslegung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung unterscheidet man zwischen der **natürlichen Auslegung** und der **normativen Auslegung**. Gem. § 133 BGB ist der **wirkliche Wille** zu erforschen. Nach § 157 BGB sind Verträge so auszulegen, wie **Treu und Glauben** es mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** erfordern. Es sind der **Vertragszweck** sowie der **Wortlaut** unter Berücksichtigung der **Begleitumstände** einzubeziehen. Während bei der Auslegung **nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen** die Ermittlung des **wirklichen Willens des Erklärenden** maßgeblich ist (§ 133 BGB), kommt es bei der Auslegung **empfangsbedürftiger Willenserklärungen** darauf an, wie der **Empfänger** diese nach **Treu und Glauben**
**unter Berücksichtigung der Verkehrssitte** verstehen durfte (**objektiver Empfängerhorizont**, § 157 BGB. Der Erklärende kann sich dann zwar unter bestimmten Umständen durch eine Anfechtung davon lösen, muss aber unter Umständen nach § 122 BGB den Vertrauensschaden ersetzen.
Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für den Fall der Falschbezeichnung: Vereinbaren Vertragspartner bestimmte Rechte und Pflichten unter Verwendung von Bezeichnungen, die bei einer am objektiven Empfängerhorizont orientierten

Auslegung etwas anderes bezeichnen, als die Parteien tatsächlich übereinstimmend vereinbaren wollten, so gilt das tatsächlich gemeinte („falsa demonstratio non nocet“) (näheres dazu in Arbeitspapier 3).

Der übereinstimmende Parteiwillen ist auch dann maßgebend, wenn er einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Es gilt das Vereinbarte, nicht das Gesagte.

Die **ergänzende Vertragsauslegung** dient dazu, Lücken rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen zu schließen. Voraussetzung ist eine **planwidrige Regelungslücke** in einem zustande gekommenen Vertrag. Diese Lücke darf nicht mit Hilfe dispositiver bestehender gesetzlicher Regelungen geschlossen werden können. Bei der ergänzenden Vertragsauslegung kommt es entscheidend auf den **hypothetischen Parteiwillen** an. Schranken der ergänzenden Vertragsauslegung sind die Grundsätze der Privatautonomie und das Verbot der freien richterlichen Rechtsschöpfung.

## III. Übungsfälle

**1.** Studentin S aus Münster hat eine Woche sturmfrei und möchte daher gerne eine kleine Fete bei sich zu Hause veranstalten. Bereits eine Woche vorher vergibt sie Einladungskarten an ihre 100 engsten Freunde, die freudig sofort zusagen. Auch ihr Bekannter B aus Bochum ist eingeladen, der zur Feier mit dem Auto kommen will. Als B am Tag der Feier bei S vor der Haustür steht und klingelt, öffnet jedoch niemand die Tür. Auch kann B keinerlei Party-Geräusche wahrnehmen. Nach 20 Minuten des Wartens vor der Haustür des S macht sich B auf die Heimfahrt nach Bochum. Später erfährt er, dass S die Party kurzerhand abgesagt hat. Er ärgert sich, dass er 40 Euro Benzingeld für nichts und wieder nichts bezahlt hat und fragt sich, ob er sich das Geld bei S wiederholen kann. **Kann B von S Zahlung i. H. v. 40 Euro für die Benzinkosten verlangen? Deliktsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.**

**2.** Die Studenten A und S wohnen in einem Studentenwohnheim, das einige Kilometer von der Uni entfernt liegt. A ist Halter eines Polos und bildet mit S eine Fahrgemeinschaft. Gegen eine Unkostenbeteiligung von 20 Euro im Monat für den Verschleiß am PKW darf S jeden Morgen mit ihr in die Uni fahren und abends wieder zurück. A erhält jedoch keine Vergütung für die Beförderung. An einem

Donnerstagmorgen kommt A bei der Fahrt in die Uni infolge leichter Fahrlässigkeit mit seinem Auto von der Fahrbahn ab. Durch den Aufprall auf den sich öffnenden Airbag wird die Brille des S zerstört. **Hat S wegen der Brille Schadensersatzansprüche gegen A? Deliktsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.**

**3.** A, B und C sind leidenschaftliche Lottospielerinnen. Jeden Mittwoch und Samstag spielen Sie daher Lotto, getrieben von der Spannung, nun endlich den Jackpot zu knacken und durch einen hohen Gewinn für alle Zeit von ihren finanziellen Sorgen befreit zu werden. Allerdings blieben bisher größere Gewinne aus, was ihre budgetbewussten Ehemänner zunehmend verärgert. Um die Männer durch eine Kostenersparnis zu beruhigen, beschließen A, B und C, in Zukunft nur noch einen gemeinsamen, voll ausgefüllten Tippschein einzureichen. Sie vereinbaren, dass ein etwaiger Gewinn „schwesterlich" geteilt werden soll. Auch die anzukreuzenden Zahlen legen die drei Frauen fest. Für das Ausfüllen und Einreichen der Lottoscheine soll die B zuständig sein, die auch den von jeder Spielerin zu leistenden Anteil von 10 Euro pro Woche zu verwalten hat.
B pflegte, den Tippschein jeden Mittwoch im Rahmen ihres wöchentlichen Einkaufs einzureichen. Eines Tages füllt sie den Tippschein jedoch nachlässigerweise falsch aus. Wäre er korrekt ausgefüllt eingereicht worden, hätte er einen Betrag von 1.500 Euro gewonnen.
A und C sind erbost. Es sei schlichtweg unerträglich, dass ihnen durch diese Nachlässigkeit ein solcher Gewinn „durch die Lappen gehen" soll. Anders als C ist A auch bereit, die B persönlich auf Schadensersatz in Höhe von 500 Euro in Anspruch zu nehmen. **Bestehen die von A behaupteten Ansprüche gegen B? Gesellschaftsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.**
*Hinweis zur vertiefenden Lektüre: Der Fall ist der lesenswerten Entscheidung BGH, NJW 1974, 1705 nachgebildet.*

**4.** J, gebürtiger Kieler, studiert im ersten Semester Jura in Münster. Seit Semesterbeginn wartet J auf eine Gelegenheit, einen bleibenden Eindruck bei seiner „O-Gruppe" zu hinterlassen. Das zu Beginn der Semesterferien in seiner Heimat anstehende Volksfest „Kieler Woche" erscheint ihm dazu günstig. Er plant, die Gruppe auf die Motoryacht (Zeitwert 125.300 Euro) seines Onkels O, die im Kieler Yachthafen liegt, einzuladen, um dort zu feiern. In den Kabinen der Yacht sollen die Studenten übernachten. J ruft O an und berichtet ihm von seinem Plan, der bei O wider Erwarten Begeisterung hervorruft. O teilt J mit, er könne die Yacht

gerne nutzen. Um dem Lärm des Volksfestes zu entgehen, habe er sowieso einen Aufenthalt in seiner Finca auf Mallorca geplant und könne sich in dieser Zeit nicht um die Yacht kümmern. Allerdings verlangt er von J, dass dieser im Gegenzug das Boot pflegt und für die Erhaltung des Bootes äußerst wichtige Wartungsarbeiten übernimmt. J erklärt sich dazu gerne bereit. In Kiel angekommen, beziehen J und seine Mitstudenten die Yacht und brechen gleich zu einem Ausflug in die Ostsee auf. Beim Ablegen übersieht J jedoch ein Hindernis, an dem die Bootswand aufreißt. Das Schiff sinkt daraufhin und wird vollständig zerstört. O verlangt von J Schadensersatz für die Zerstörung der Yacht.
J meldet den Fall seiner Haftpflichtversicherung. Das Versicherungsunternehmen (V) lehnt eine Schadensregulierung jedoch mit Verweis auf die folgende, wirksame Klausel des Versicherungsvertrags ab: „*Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind*."
**Hat J gegen V einen Anspruch aus § 100 VVG?**

**5.** Autohändlerin H unterschreibt einen Vertragsentwurf, in dem sie dem Kunden K ein Auto zum Preis von 2.000 Euro anbietet. Da sie sich aber noch nicht ganz sicher ist, ob dieser Preis nicht zu günstig sei, will sie noch eine Nacht darüber schlafen und lässt ihn auf ihrem Schreibtisch liegen. Als sein Sekretär ihn findet, denkt er, dass H nur vergessen habe, den Brief abzuschicken. Wie er es schon öfter bei Briefen, die er auf dem Schreibtisch unterschrieben vorfand, getan hat, schickt er den Brief ab. **Liegt eine Abgabe der Willenserklärung vor?**

**6.** Mieter M möchte aus seiner Wohnung ausziehen und der Vermieterin V am letzten Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist die schriftliche Kündigung überreichen. Jedoch trifft M die V zu Hause nicht an und überreicht die Kündigung deshalb dem Gärtner der V, der gerade im Garten arbeitet. Dieser vergisst die Kündigung in seiner Schürze und findet sie erst eine Woche später wieder, woraufhin er sie sofort der V überreicht. **Ist die Erklärung fristgerecht zugegangen?**

**7.** Sanitärhändler S benötigt für seinen Vertrieb immer wieder dieselbe beliebte Sorte Fliesen, sodass er zur Erweiterung seiner Gewinnspanne gern nach Sonderangeboten Ausschau hält. Am 03.06.2015 schickt ihm sein langjähriger Großhändler G ein besonders günstiges Kaufangebot zu. G bittet um

Rückmeldung bis zum 07.06.2015, da er die Fliesen sonst anderweitig verkaufen möchte. S ist vom Angebot begeistert und verfasst umgehend eine Annahmeerklärung, die er, wie von G gewünscht, an die angegebene Faxnummer sendet. Obwohl S das Gerät richtig bedient und einen erfolgreichen Sendebericht erhält, kommt das Fax bei G nicht an, weil G vergessen hatte, Papier nachzulegen. Da G keine Rückmeldung von S erhält, verkauft er die Fliesen am 09.06.2015 an K. Als S dies wenig später empört erfährt, fordert er von G Lieferung der Fliesen zum Angebotspreis. Es sei schließlich nicht sein Fehler gewesen, dass G sein Faxgerät nicht mit Papier gefüllt hatte. **Hat S einen Anspruch auf Lieferung der Fliesen?**

**8.** K erhält am 07.05.2015 eine E-Mail des Weinhändlers W, in dem dieser ihm mitteilt: „Sehr geehrter Herr K, das folgende Angebot unterbreite ich exklusiv nur unseren Stammkunden. Sie erhalten 2 Kisten unseres Apfelweins (Hausmarke) für einmalige 100 Euro. Sie werden sicher verstehen, dass nach so einem exklusiven Angebot eine hohe Nachfrage besteht und ich Ihnen den Vorteil daher nur bis zum 17.05.2015 anbieten kann. Bestellen Sie per E-Mail am besten sofort. Mit freundlichen Grüßen W.“ Einen Tag nach Erhalt der E-Mail, am 08.05.2015, schreibt K eine E-Mail an W: „Sehr geehrter W, vielen Dank für Ihr großzügiges Angebot, das ich grundsätzlich akzeptiere. Allerding muss ich mit meiner bis zum 15.05.2015 im Urlaub weilenden Ehefrau Rücksprache halten. Ich werde mich noch an diesem Tag bei Ihnen melden. Mit freundlichen Grüßen K.“ Am Vormittag des 15.05.2015 schickt er eine weitere E-Mail an W, in der er nach Rücksprache mit seiner Frau das Angebot annimmt. Auf seine E-Mail erhält er kurze Zeit später eine automatische Abwesenheitsmeldung des W, wonach dieser erst am 22.05.2015 zurück aus dem Urlaub sei. Als W zurück ist und die Nachricht des K gelesen hat, ist er der Meinung, sein Angebot habe sich bereits mit K’s E-Mail von 8.05.2015 erledigt und die Nachricht vom 15.05.2015 habe er erst nach Ablauf der Annahmefrist erhalten.
Dies teilt er dem K mit. Dieser verlangt dennoch die Übereignung des Apfelweins zum angebotenen Sonderpreis. **Zu Recht?**

**9.** Nach jahrelangem erfolglosem Üben des Gitarrenspiels will A seine alte Gitarre veräußern. Er erinnert sich daran, dass seine frühere Musiklehrerin M ein besonderes Interesse an seiner Gitarre gezeigt hat. Weil M über keinen E-Mail-Account verfügt, verfasst A am 10.08.15 einen Brief an M, in welchem er die Gitarre zu einem Freundschaftspreis von 200 Euro anbietet.

Der Brief geht M am 12.08.15 zu. Vollkommen begeistert setzt M noch am selben Tag ein Antwortschreiben auf, in welchem sie das Angebot des A annimmt. Sie gibt den Brief einen Tag später morgens am 13.08.15 bei der Post ab, wo er auch direkt gestempelt wird. Was die M allerdings nicht ahnen konnte war, dass noch am selben Tag am Nachmittag ein unbefristeter Streik ausgerufen wurde, aufgrund dessen ihr Brief bei der Post liegen blieb. Der Brief kommt erst am 20.08.15 nach Beendigung des Streiks bei A an. Zu diesem Zeitpunkt hatte A seine Gitarre allerdings schon an einen anderen Interessenten verkauft und will von der Annahme des Angebots vom 12.08.15 nunmehr nichts mehr wissen. **Kann M von A die Übergabe und Übereignung der Gitarre verlangen?**

Gesetze und Entscheidungen § 130 BGB · § 131 BGB · BGH, VII ZR 895/21